

Inhalt:

Inhalt:	1
§ 1 Erwerb von Nutzungsrechten	1
I. Reihengrabstätten	1
II. Wahlgrabstätten	1
§ 2 Pflegemaßnahmen durch die Gemeinde.....	2
§ 3 Herrichten der Grabstelle bzw. Grabstätte	2
§ 4 Entfernen von Grabmalen	3
§ 5 Leichenhallen	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Beckingen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. S. 534), und des § 37 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Beckingen vom 14.12.2005 sowie des § 2 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Beckingen vom 14.12.2005 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.07.2022 folgenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Erwerb von Nutzungsrechten

I. Reihengrabstätten

(1) Für das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	126,00 €
b)	für Einzelgräber für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.150,00 €
c)	für Urneneinzelgräber	520,00 €
d)	für Urnenwandeinzelgrabstellen	530,00 €
e)	für Urnenkammereinzelgrabstätten	600,00 €
f)	für Urnenbaumeinzelgrabstätten	520,00 €

II. Wahlgrabstätten

(1) Für das Nutzungsrecht an Familien- und Tiefengrabstätten sowie an Urnenwand-Familiengrabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

a)	je Grabstelle einer Familiengrabstätte	850,00 €
b)	für Tiefengrabstätten	1.350,00 €
c)	für Urnenfamiliengräber	2.100,00 €
d)	für Urnenwand-Familiengrabstätten	2.150,00 €
e)	für Urnenkammerfamiliengräber	2.100,00 €
f)	Für Urnenbaumfamiliengrabstätten	2.100,00 €

Friedhofsatzung der Gemeinde Beckingen
- Gebührentarif zur Gebührensatzung -

- 2 -

§ 2 Pflegemaßnahmen durch die Gemeinde

Werden Grabstätten in Feldern erworben, die von der Gemeinde gepflegt und instand gehalten werden (z. B. Rasengräber, Urnenbaumgräber, anonyme Grabfelder usw.), sind für den Pflegeaufwand zusätzliche Gebühren zu entrichten. Die Gebühren ergeben sich aus Nutzungsdauer x Gebührensatz x Anzahl der Grabstellen. Sie sind bei Erwerb, Weitererwerb oder Wiedererwerb in einer Summe für die gesamte Grabstätte im Voraus zu entrichten. Urnenfamiliengräber und Tiefengräber gelten bei der Berechnung als eine Grabstelle.

Gebührensatz für Pflegeaufwand:

Einzelgrab als Rasengrab	pro Grabstelle Nutzungszeit x	66,00 €
Urnengrab als Rasengrab	pro Grabstelle Nutzungszeit x	30,00 €
Urnenbaumgrab	pro Grabstelle Nutzungszeit x	66,00 €
	bei geteilten Grabstellen Nutzungszeit x	33,00 €

§ 3 Herrichten der Grabstelle bzw. Grabstätte

(1) Die Gebühr für das Herrichten einer Grabstelle beträgt:

a)	für eine Grabstelle eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €
b)	für eine Grabstelle eines Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	735,00 €
c)	für eine Tiefengrabstätte	
	- bei Erstbelegung	920,00 €
	- bei Zweitbelegung	860,00 €
d)	für eine Familiengrabstätte	
	- bei Erstbelegung	812,00 €
	- bei jeder weiteren Belegung	930,00 €
e)	für eine Grabstätte einer Totgeburt	125,00 €
f)	für eine Urnenbeisetzung	150,00 €
g)	für das Öffnen und Schließen einer Urnenwandkammer, Urnenkammer oder Erdröhre (z. B. Urnenbaumgrab)	65,00 €

(2) Für Felder, in denen die Gemeinde das Grabmal stellt, erhöht sich der Gebührensatz nach Abs. 1 um folgende Beträge:

a)	für Urnenkammereinzel/familiengräber in Haustadt (40x40x12/6 Granit))	360,00 €
b)	für Urneneinzelgräber in Honzrath (40x40 Sandstein))	120,00 €
c)	für Urnenbaumgräber (40x40cm Granit)	230,00 €
d)	für Urnenbaumeinzelgräber anteilig je Grabstelle	115,00 €

(3) Soweit die Gemeinde **Grabumrandungen** verlegt, erhöht sich der Gebührensatz nach Abs. 1 um folgende Beträge:

a)	Einzelgrabstätten eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	84,00 €
b)	Einzelgrabstätten eines Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	246,00 €
c)	Tiefengrabstätte (nur bei Erstbelegung)	246,00 €
d)	Familiengrabstätte (nur bei Erstbelegung) für 2 Grabstellen	305,00 €
e)	Urneneinzelgrabstätten	190,00 €

(4) Werden zur Herrichtung von Gräbern Grabdenkmäler, Grabplatten oder sonstige Gegenstände durch die Gemeinde beschafft, so hat der Nutzungsberechtigte/Verantwortliche die entstehenden Kosten zu erstatten, sofern die Gegenstände nicht im Gebührentarif aufgeführt sind.

**Friedhofsatzung der Gemeinde Beckingen
- Gebührentarif zur Gebührensatzung -**

- 3 -

- (5) Werden Urnen vor Ablauf der Ruhefrist aus Urnenwandeinzelgrabstätten in sonstige Grabstätten umgebettet, so hat der Nutzungsberechtigte/Verantwortliche die Kosten, die durch den notwendigen Austausch der Abdeckplatte entstehen, zu übernehmen.

§ 4 Entfernen von Grabmalen

- (1) Für die ab dem Kalenderjahr 2006 erworbenen Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte für das Entfernen der Grabstätten und ihrer baulichen Anlagen (Grabsteine, Umrandungen, Fundamente etc.) folgende Gebühren zu entrichten:

a)	Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	65,00 €
b)	Einzelgrabstätten für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
c)	Tiefengrabstätten	250,00 €
d)	Familiengrabstätten	365,00 €
e)	Urnengrabstätten	97,00 €
f)	Urnenwandgrabstätten pro Urne	36,00 €
g)	Urnengrabstätten in Feldern, die eine Kammer bzw. Erdröhre für die Aufnahme von Urnen haben pro Urne	36,00 €

Die Gebühr ist beim Ersterwerb im Voraus zu entrichten.

- (2) Ebnet die Gemeinde Gräber, die vor dem 01.01.2006 erstmalig erworben wurden, auf Antrag oder einem sonstigen Grund ein, gelten die Gebührensätze des Absatzes 1 entsprechend. Bedient sich die Gemeinde eines Dritten zur Ausführung der Arbeiten, sind dessen Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 5 Leichenhallen

(1)	Für die Benutzung der Kühlzelle ist je angefangenen Kalendertag folgende Gebühr zu entrichten	110,00 €
(2)	Wird ein Sarg weniger als 24 Stunden zum Zwecke der Überführung in der Leichenhalle aufbewahrt ist folgende Gebühr zu entrichten	110,00 €
(3)	Für die Benutzung der Trauerhalle ist je angefangenen Kalendertag folgende Gebühr zu entrichten	86,00 €
(4)	Die max. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Sterbefall beträgt	460,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Beckingen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Beckingen vom 13.12.2017 außer Kraft.

Beckingen, den 14.07.2022

Der Bürgermeister

gez.

T. Collmann

Hinweis: Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Beckingen, den 20.07.2022

T. Collmann, Bürgermeister